

# Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen (Abfallentsorgungssatzung); AbfallSR

in der Fassung vom 21.06.2022,  
zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 19.03.2024

Satzung	Datum des Ratsbeschlusses	Datum der Bekanntmachungsanordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	in Kraft getreten
vom	21.06.2022	16.08.2022	2022, S. 186	01.07.2022
I. Änderung	19.03.2024	12.07.2024	2024, S. 188	25.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ratingen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 14 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften/Haftung
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- oder Elektronikaltgeräten, Altbatterien und Weihnachtsbäumen

**§ 17** Anmeldepflicht

**§ 18** Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

**§ 19** Unterbrechung der Abfallentsorgung

**§ 20** Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

**§ 21** Abfallentsorgungsgebühren

**§ 22** Andere Berechtigte und Verpflichtete

**§ 23** Begriff des Grundstücks

**§ 24** Ordnungswidrigkeiten

**§ 25** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage** zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen

## § 1

### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Ratingen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Ratingen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen;
  2. Information und Beratung von privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung und der Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW); die Information und Beratung von Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen obliegt dem Kreis Mettmann;
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Ratingen.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Der Kreis kann auf die Stadt Ratingen Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich oder elektronisch übertragen (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW).
- (4) Die Stadt Ratingen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Ratingen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ratingen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ratingen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederver-

wertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt gesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Ratingen gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen mit Ausnahme von gekochten oder anders zubereiteten Speiseabfällen sowie kompostierbaren Folienbeuteln,
  3. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
  4. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG),
  5. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG),
  6. Einsammeln und Befördern von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG),
  7. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
  8. Einsammeln und Befördern von Elektro- oder Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG),
  9. Einsammeln und Befördern von Gerätealtbatterien gemäß § 13 Abs. 1 Batteriegesetz (BattG),
  10. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mittels Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG),
  11. Einsammeln und Befördern von nicht-brennbaren Abfällen (Bauschutt) in Kleinmengen,
  12. Information und Beratung über die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und die Entsorgung von Abfällen,
  13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
  14. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. Der Allgemein-

heit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden haben (§ 5 Abs. 6 LKrWG NRW).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter), durch eine grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen, wie z.B. metallhaltigem bzw. brennbarem Sperrmüll, Altholz oder Weihnachtsbäumen, sowie Entsorgung von sperrigen Elektro- oder Elektronikaltgeräten, wie z.B. Altkühlschränke oder IT-Geräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Entsorgung von Altpapier, Altmetall, Gerätealtbatterien, nicht brennbaren Abfällen oder Glas auf dem städtischen Wertstoffhof oder Entsorgung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Annahmestelle für Elektro- oder Elektronikaltgeräte ist der Wertstoffhof der Stadt Ratingen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Metallen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Ratingen für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapier-Tonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Altpapier-Presscontainer auf dem städtischen Wertstoffhof).

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, ausgenommen solche Abfälle aus Haus-

- haltungen, die im Rahmen von Kleinmengen nicht-brennbarer Abfälle oder des § 4 entsorgt werden; die Liste ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung,
2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ratingen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.3 Satz 1 KrWG),
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt Ratingen in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als zuständige Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen ganz oder teilweise ausschließen, soweit diese nach Art und Menge nicht in den durch diese Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Die Stadt Ratingen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Ratingen bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen und mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG von den Ab-

fallerzeugern (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzern (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt Ratingen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Ratingen veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Ratingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Ratingen den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer/jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt Ratingen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Ratingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Eigentümer/-innen eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer/-innen (z. B. Mieter/-innen, Pächter/-innen) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewABFV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer/-innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/-innen bzw. Abfallbesitzer/-innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderwei-

tig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerblichen Abfallbesitzer/-innen bzw. Abfallerzeuger/-innen unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
  1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
  2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Ratingen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),



3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
  4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Ratingen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/-in bzw. der/die Abfallbesitzer/-in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ratingen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG in Verbindung mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## § 8

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Für Abfälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung kann die Stadt Ratingen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Landrates als zuständiger

Behörde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen und deren Benutzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden können.

- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Erzeuger/-innen bzw. Besitzer/-innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtungen aus dieser Satzung kann jeder Bürger/jede Bürgerin Abfälle innerhalb der ortsüblich bekannt gemachten Öffnungszeiten zu den Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen befördern, soweit die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann diese Möglichkeit zulässt. § 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Ratingen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall sind folgende schwarze, graue oder grüne Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- 60 Litern,
  - 80 Litern,
  - 120 Litern,
  - 140 Litern,
  - 240 Litern,
  - 770 Litern,
  - 1.100 Litern
- zugelassen.
- (3) Für ausnahmsweise mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt Ratingen zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen sind braune Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit schwarzem/grauem Korpus und braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von
- 120 Litern,
  - 240 Litern,
  - 1.100 Litern
- zugelassen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Garten- oder rohen Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen zu verstehen, wie z.B. rohe Obst- oder Gemüsereste, Eierschalen, Kaffeebeutel, Zimmer- oder Gartenpflanzen, Laub, Grasschnitt, Strauch- oder Baumschnitt sowie sonstige Grünabfälle. Von der Abfuhr in Biotonnen ausgeschlossen sind behandelte organische Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft, insbesondere gekochte oder anders zubereitete Speiseabfälle sowie Milchprodukte, Fleisch, Knochen oder Fischgräten oder kompostierbare Folienbeutel.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallende Laubabfälle können die von der Stadt Ratingen zugelassenen Laubsäcke benutzt werden. Von der Entsorgung mit Laubsäcken ausgeschlossen sind alle anderen Bioabfälle.
- (6) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen sind blaue Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit schwarz/grauem Korpus und blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von
- 120 Litern,
  - 240 Litern,
  - 1.100 Litern
- zugelassen.

- (7) Darüber hinaus ist für private Haushaltungen auch die Nutzung der Altpapier-Depotcontainer sowie die Altpapierpresse auf dem Wertstoffhof der Stadt Ratingen möglich.
- (8) Die Besitzer/-innen von Wertstoffen sind aufgefordert, sich zu deren Entsorgung der von den Wertstofffassungssystemen der Privatwirtschaft bereitgestellten Behältnisse gemäß ihrer Zweckbestimmung zu bedienen. Danach wurden für die Erfassung von restentleerten Einwegverpackungen für die Stadt Ratingen folgende Behältnisse vereinbart:
1. Für das Einsammeln und Befördern von Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen sind gelbe Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit schwarz/grauem Korpus und gelbem Deckel mit einem Fassungsvermögen von
    - 120 Litern,
    - 240 Litern,
    - 1.100 Liternoder alternativ gelbe Abfallsäcke zu nutzen.
  2. Für das Einsammeln und Befördern von Einwegverpackungen aus Weiß-, Grün- und Braunglas stehen Depotcontainer zur Verfügung.
  3. Für das Einsammeln und Befördern von Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sind die Altpapiererfassungssysteme der Stadt Ratingen mit zu benutzen.
- (9) Für das Einsammeln und Befördern von Unterwegs-Abfällen sind die auf dem Gebiet der Stadt Ratingen aufgestellten Straßenpapierkörbe zu benutzen.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Anzahl und Größe der Restmüllbehälter bei Grundstücken mit **privaten Haushaltungen** richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen:
1. Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, je gemeldetem Grundstücksbewohner/gemeldeter Grundstücksbewohnerin und Woche ein Restmüllbehältervolumen von mindestens 30 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Volumens beim Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Restmüllbehältervolumens pro Person und Woche.
  2. Das Restmüllbehältervolumen kann auf Antrag auf bis zu 13 Liter je gemeldetem Grundstücksbewohner/gemeldeter Grundstücksbewohnerin und Woche reduziert werden, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung

weniger Abfälle anfallen. Insbesondere hat er/sie mittels eines Formantrags schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen, welche verschiedenen Abfallvermeidungsmaßnahmen er/sie durchführt, dass er/sie Abfälle gemäß § 4, 13 und 16 sorgfältig und bestimmungsgemäß getrennt erfasst und alle in der Stadt Ratingen angebotenen Abfallverwertungsmöglichkeiten konsequent anwendet.

3. Bei der Bemessung von Anzahl und Größe der Restabfallbehälter können begrenzt für die Dauer eines Jahres auf schriftlichen Antrag Personen unberücksichtigt bleiben, die nachweislich
  - a. in einem Alten- oder Pflegeheim wohnen,
  - b. wegen Schule, Studium, Zivildienst, Bundeswehr oder sonstigen Gründen für mindestens sechs Monate an einem anderen Ort wohnen.

Das Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen ist durch geeignete aktuelle Bescheinigungen nachzuweisen.

4. Für Bioabfälle wird das Behältervolumen auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin entsprechend dem erforderlichen Bedarf zugeteilt; es darf jedoch das zehnfache des wöchentlichen Behältervolumens für die Restmüllentsorgung nicht überschreiten.
5. Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, für Altpapierabfälle je sechs gemeldeten Personen mindestens ein wöchentliches Altpapierbehältervolumen von 60 Litern je Grundstück vorzusehen. Danach ist beispielsweise für Grundstücke mit 1 bis 6 gemeldeten Personen mindestens ein 120 Liter Altpapierbehälter bei zweiwöchentlicher Leerung erforderlich. Dagegen ist z.B. bei Grundstücken mit 7 bis 12 gemeldeten Personen mindestens ein 240 l Altpapierbehälter mit zweiwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin kann nach Bedarf ein größeres Gefäßvolumen zugeteilt werden. Bei besonders beengten Grundstücken, bei denen die Aufstellung eines Altpapiergefäßes zu einer besonderen Härte führen würde, kann der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige beantragen, dass von der Aufstellung einer Altpapiertonne abgesehen wird. Er/Sie hat die Gründe hierfür ausführlich darzulegen und nachzuweisen, welche alternativen Sammelsysteme für die getrennte Erfassung der Altpapierabfälle genutzt werden. Die Stadt Ratingen entscheidet im Einzelfall und ggf. auf der Basis eigener Ermittlungen/Erkenntnisse, ob ein solcher Härtefall vorliegt.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus **anderen Herkunftsbereichen** als privaten Haushaltungen erfolgt die Behälterzuteilung nach folgenden Maßstäben:

1. Der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird je Unternehmen/Institution oder freiberuflicher Tätigkeit unter Zugrundelegung von Ein-

wohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 30 Litern pro Woche festgesetzt.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann auf Antrag nach Anhörung der Grundstückseigentümer/-innen und der gewerblich/industriell bzw. freiberuflich Tätigen ein geringeres Restmüllbehältervolumen zugelassen werden, wenn die Abfallerzeuger/-innen bzw. Abfallbesitzer/-innen schriftlich erklären und nachweisen, dass durch Anwendung von verschiedenen Abfallvermeidungsstrategien und Abfallverwertungsmaßnahmen der gemäß § 3 Abs.1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu haltenden betrieblichen Abfälle weniger Abfälle zur Beseitigung anfallen. Insbesondere ist nachzuweisen, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und -verwertung oder dem Recycling durchgeführt werden. Es ist je Einwohnergleichwert mindestens ein Behältervolumen von 13 Litern pro Woche bereitzustellen. Bei Entfallen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV ist eine Reduzierung des Mindestrestmüllbehältervolumens nach Satz 1 nicht zulässig.
3. Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Zuordnung zu Einwohnergleichwerten		
Unternehmen / Institution	Bezugsgröße (Beschäftigten/Platz/Bett)	Einwohnergleichwert (EGW)
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-/Pflege-/Kinderheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Platz	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe (Handel-/Industrie-/Versicherungsvertreter)	je 3 Beschäftigten	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schülern/-innen/Kindern	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigtem/-r	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigtem/-r	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Campingplätze, Kleingartenanlagen	je Stellplatz / je Kleingartenparzelle	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem/-r	2

sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem/-r	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem/-r	0,5

Soweit sich die gewerbliche Nutzung keiner der in der Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Ratingen festgesetzt.

4. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-innen, Unternehmer/-innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
5. Die Stadt Ratingen legt auf der Basis der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 1 bis 4, der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen, mindestens aber einen Restabfallbehälter je Abfallerzeuger/-besitzer für die Aufnahme der gewerblichen Siedlungsabfälle fest (§ 7 Abs. 2 GewAbfV). Der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin bzw. der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin hat wahrheitsgemäß über die Anzahl der Einheiten für die Bemessung der Einwohnergleichwerte Auskunft zu erteilen. Werden die Auskünfte durch den Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin bzw. den Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin nicht erteilt, so ist die Stadt Ratingen berechtigt, die Anzahl der Einheiten zu schätzen.
6. Für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ein von der Stadt Ratingen zu bestimmendes Bioabfallbehältervolumen zugeteilt werden. Es darf jedoch das zehnfache des wöchentlichen Behältervolumens für die Restmüllentsorgung nicht überschreiten.
7. Für Altpapierabfälle in haushaltsüblichen Mengen kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ein von der Stadt Ratingen zu bestimmendes Altpapierbehältervolumen zugeteilt werden. Hinsichtlich der Größe der Papiertonne ist das zuzuteilende wöchentliche Altpapierbehältervolumen auf die Höhe des zugeteilten wöchentlichen Restabfallbehältervolumens für die gewerbliche/industrielle Nutzung begrenzt.
8. Für die Abfuhr von Altpapierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die über die Mengengrenzung nach Ziffer 7 hinausgehen, kann nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und der gewerblich/industriell bzw. freiberuflich Tätigen gegen gesonderte Berech-

nung ein höheres wöchentliches Altpapierbehältervolumen nach dem erforderlichen Bedarf festgesetzt werden.

- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (**gemischt-genutzte Grundstücke**) anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellendem Behältervolumen hinzugerechnet. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne je Abfallerzeuger/-in bzw. Abfallbesitzer/-in nach § 11 Absatz 2 Ziffer 5 Satz 1.
- (4) Unabhängig von der Art der Nutzung des Grundstückes gilt:
  1. Anträge auf Änderung des Restabfallbehältervolumens werden mit Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats genehmigt. Volumenreduzierungen werden mit einer Gültigkeit von mindestens drei Monaten festgesetzt, soweit der Antragsteller/die Antragstellerin die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. In nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen, wie z.B. Sterbefall, ist bei Volumenreduzierungen einmalig eine zusätzliche Änderung des Restabfallbehältervolumens pro Kalenderjahr möglich. Den Anträgen wird entsprochen, soweit dies im Rahmen des nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältersortiments möglich ist. Ist die Bereitstellung des von dem Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin beantragten Mindestbehältervolumens nicht möglich, so wird grundsätzlich der nächstgrößere Restabfallbehälter bzw. die nächstgrößere Restabfallbehälterkombination zugeteilt.
  2. Anträge auf Änderung des Bioabfallbehältervolumens und des Altpapierbehältervolumens werden gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 bzw. Abs. 2 Ziffer 6 bis 8 maximal einmal im Kalenderjahr genehmigt. In Ausnahmefällen, wie z.B. Eigentümerwechsel, Hausabriss oder Sterbefall, ist eine zusätzliche Änderung des Bioabfall- und/oder Altpapierbehältervolumens pro Kalenderjahr möglich. Den Anträgen wird entsprochen, sofern dies im Rahmen des nach § 10 Abs. 4 und 6 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältersortiments möglich ist.
  3. Volumenreduzierungen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 und Abs. 2 Ziffer 2 können entzogen werden,
    - a. bei fortgesetzten Überschreitungen des reduzierten Behältervolumens oder
    - b. bei fortgesetzten Verstößen gegen die Erklärung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 2 oder
    - c. bei Einfüllen von Abfällen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entgegen deren Zweckbestimmung.



4. Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
5. Wird bei drei in einem engen Zeitraum liegenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 4, 6 und 8 mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind und Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 Ziffer 3 und/oder § 13 Abs. 8 nicht ausreichen, um die Falschbefüllung dauerhaft zu unterbinden, werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Wertstoffbehälter abgezogen und durch Restabfallgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffbehälter ersetzt. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Aufstellung einer Altpapiertonne nach § 11 Abs. 1 Ziffer 5.
6. Für Grundstücke, die nachweislich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten wegen Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen, Eigentümer- oder Mieterwechsel weder zu Wohnzwecken noch anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden und dadurch nachweisbar keine Abfälle zur Entsorgung anfallen und keine der in § 2 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ratingen in Anspruch genommen werden, kann der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf schriftlichen Antrag die Rücknahme der zugeteilten Abfallbehälter für diesen Zeitraum verlangen. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, bei Wiederbezug bzw. Wiederaufnahme der anderweitigen, z.B. gewerblich/industriellen Nutzung des Grundstücks unverzüglich bei der Stadt Ratingen schriftlich die Bereitstellung von entsprechenden Abfallgefäßen zu beantragen.
7. Im Einzelfall kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und gegen gesonderte Berechnung eine einmalige Sonderentleerung von Abfallbehältern als Abfall zur Beseitigung erfolgen, wenn
  - a. durch außergewöhnlichen Restmüllanfall das bereitgestellte Restabfallbehältervolumen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 einmalig nicht ausreicht oder
  - b. Wertstoffbehälter durch Fehlbefüllung mit Restabfällen verunreinigt wurden oder
  - c. Restabfallbehälter gemäß § 13 Abs. 8 von der Abfuhr ausgeschlossen worden sind und die Mängel vom Anschlusspflichtigen beseitigt wurden oder

- d. Abfallbehälter durch Verschulden des/der Anschlusspflichtigen nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt wurden.
- (5) Für Veranstaltungen, Feste und vergleichbare Aktivitäten, bei denen Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet, die erforderlichen Abfallbehältnisse bei der Stadt Ratingen gegen gesonderte Berechnung zu beantragen (Eventtonnen). Die Größe und Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich nach der Art und der Dauer der Veranstaltung sowie der erwarteten Besucheranzahl und wird durch die Stadt Ratingen nach dem erforderlichen Bedarf festgelegt.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen im öffentlichen Straßenraum zur Abfuhr bereitzustellen (Teilservice). Die Abfallbehälter dürfen nur zu den von der Stadt Ratingen festgesetzten Abfuhrzeiten und nur so am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt werden, dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und fließendem Verkehr auszuschließen.
- (2) Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück oder dem Bereitstellungsplatz für dessen Abfallbehälter vorfahren oder wäre eine Anfahrt nur durch unzulässige Rückwärtsfahrt sicherzustellen, bestimmt die Stadt Ratingen den Aufstellungsort der Abfallbehälter an einer für das Abfallsammelfahrzeug anfahrbaren Stelle. Die Stadt Ratingen ist nicht verpflichtet, Privatgrundstücke, private Zufahrten oder Straßen und Wege, die nicht den baulichen Anforderungen einer Straße entsprechen, mit Entsorgungsfahrzeugen zu befahren.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die städtischen Abfallbehälter vom Personal der Abfallentsorgung gegen gesonderte Berechnung zur Straße und zurück transportiert werden, wenn auf dem Grundstück ausschließlich Personen wohnen, die wegen ihrer Pflegebedürftigkeit oder körperlicher Gebrechen außer Stande sind, die Behälter zu transportieren und die Behälterbereitstellung nicht anderweitig, z.B. durch private Dienstleister erfolgen kann. Die Stadt Ratingen entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob ein solcher Härtefall vorliegt.
- (4) Nach der Entsorgung sind die Abfallbehälter durch die Anschlussnehmer unverzüglich vom Entleerungsort im öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Entstandene Verschmutzungen hat der Eigentümer/die Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks ohne Verzug zu entfernen.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Ratingen oder den von ihr beauftragten Unternehmern gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Der Verlust von Abfallbehältern oder Beschädigungen an den Abfallbehältern sind der Stadt Ratingen von dem Eigentümer/von der Eigentümerin des angeschlossenen Grundstückes unverzüglich zu melden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Ratingen gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und auf dem Grundstück gemeldeten gewerblich/industriell bzw. freiberuflich Tätigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Reinigung und Pflege der bereitgestellten Abfallbehälter ist durch die Nutzer sicherzustellen.
- (4) Die Abfallbesitzer/-innen bzw. Abfallerzeuger/-innen haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Alttextilien, Elektro- oder Elektronikgeräten, Geräte-Batterien, gefährlichen Abfällen sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
  2. Altpapier ist in den blau gekennzeichneten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem Altpapierbehälter zur Abholung bereitzustellen oder, für Altpapierabfälle aus privaten Haushalten, zur Altpapierpresse auf dem Wertstoffhof oder in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen,
  3. Bioabfälle, sofern sie nicht gemäß § 7 Abs. 2 eigenverwertet werden, sind in den braun gekennzeichneten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem Bioabfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
  4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den gelb gekennzeichneten Abfallbehälter bzw. den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer/der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesen Leichtstoffbehältnissen zur Entsorgung bereitzustellen,

5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
  6. verbleibender Restabfall sowie gekochte und ungekochte Speisereste pflanzlicher und tierischer Herkunft sind in den schwarzen, grauen oder grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem Restabfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
  7. Gefährliche Abfälle, Gerätebatterien sowie Elektro- oder Elektronikaltgeräte sind nach § 4 bzw. § 16 zu entsorgen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass Abfallbehälter beschädigt werden oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschützt werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtmassen nicht überschreiten:
- 30 kg für 60 Liter-Abfallbehälter
  - 35 kg für 80 Liter-Abfallbehälter
  - 40 kg für 120 Liter-Abfallbehälter
  - 55 kg für 140 Liter-Abfallbehälter
  - 80 kg für 240 Liter-Abfallbehälter
  - 280 kg für 770 Liter-Abfallbehälter
  - 380 kg für 1.100 Liter-Abfallbehälter.
- (6) Abfall- und Laubsäcke sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Scharfkantige Gegenstände sind vor dem Einfüllen in die Abfallsäcke so einzupacken, dass Beschädigungen der Säcke und Verletzungen des Abfuhrpersonals ausgeschlossen sind. Laubsäcke dürfen nicht mit anderen Bioabfällen außer Laub befüllt werden. Die Säcke sind unbeschädigt neben den Restmüll- bzw. Bioabfallbehältern zur Abfuhr aufzustellen und gegen Wind zu sichern. Die Anzahl der bereitgestellten Säcke ist für Restabfälle auf maximal zehn Stück und für Laubabfälle auf maximal 20 Stück je Entsorgungstag begrenzt. Die befüllten Abfallsäcke dürfen folgende Gesamtmassen nicht überschreiten:
- 15 kg für Restabfallsäcke
  - 10 kg für Laubsäcke.

- (7) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Abfallbehälter und Abfallsäcke, die nicht den Anforderungen der Abs. 2 bis 7 genügen, Beschädigungen aufweisen bzw. gemäß § 12 Abs. 1 nicht so aufgestellt sind, dass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sind, sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Durch Abfuhrausschluss nicht geleerte Abfallbehälter bzw. liegen gebliebene Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, die Mängel, die zum Ausschluss der Abfuhr nach Satz 1 geführt haben, schnellstmöglich zu beseitigen. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe in den Abfallbehältern entgegen deren Zweckbestimmung entfernt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) dürfen nur für die Entsorgung von Unterwegsabfällen durch private Abfallerzeuger/-innen genutzt werden.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften/Haftung**

In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümer/-innen eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Aufstellung von Abfallbehältern gemäß § 11 dieser Satzung auf einem Grundstück aus Platzgründen nicht möglich ist oder die Aufstellung der Abfallbehälter aus anderen Gründen zu einer besonderen Härte für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin führen würde. Die Stadt Ratingen entscheidet anhand der dargelegten Begründung, ob ein solcher Härtefall vorliegt. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/-innen bestimmen einen gemeinsamen Zustellvertreter/eine gemeinsame Zustellvertreterin, über den/die die Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren erfolgt. Sie haften gegenüber der Stadt Ratingen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren sowie aller sonstigen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15** **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung aller Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern, 80 Litern, 120 Litern, 140 Litern und 240 Litern erfolgt generell zweiwöchentlich nach einem von der Stadt Ratingen festgesetzten Abfahrplan. Bei privat genutzten Grundstücken mit nur einer gemeldeten Person, für die ausschließlich ein 60 Liter-Restmüllbehälter gestellt wird, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Leerung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 erfüllt sind. Die Leerung aller Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 Litern und 1.100 Litern erfolgt gemäß dem Abfahrplan der Stadt Ratingen grundsätzlich einmal wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin kann eine zweiwöchentliche Leerung zugelassen werden.
- (2) Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des/der Anschlusspflichtigen die Häufigkeit der Leerung nach Absatz 1 auf bis zu drei Entleerungen pro Woche erhöht werden, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der Restabfälle aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Art der Abfälle mit dem in Absatz 1 festgelegten Entleerungsintervall anders nicht gewährleistet werden kann. Die Stadt Ratingen entscheidet anhand der vorgelegten Begründung und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnisse, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, und legt auf dieser Basis das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Entleerungsintervall ergänzend zu den Regelungen nach § 11 Abs. 2 fest. Die Bewilligung einer Mehrfachentleerung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 11 Abs. 3 gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden.
- (3) Die Bioabfallbehälter werden nach einem von der Stadt Ratingen festgesetzten Abfahrplan alle 14 Tage entleert. Laubsäcke werden ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember gemeinsam mit Bioabfall nach demselben Abfahrplan entsorgt.
- (4) Die Altpapierabfallbehälter werden nach einem von der Stadt Ratingen festgesetzten Abfahrplan alle 14 Tage entleert.
- (5) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin kann für Altpapiergefäße mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern gegen gesonderte Berechnung eine wöchentliche Entsorgung zugelassen werden. Die Regelungen in § 11 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 für Altpapierabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bleiben davon unberührt.

- (6) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Morgen des Abfuhrtages bis spätestens 7.00 Uhr und frühestens ab 16:00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages unter Beachtung der bestehenden Lärmschutzvorschriften bereitzustellen.

## § 16

### Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- oder Elektronikaltgeräten, Altbatterien und Weihnachtsbäumen

- (1) **Sperrige Abfälle** in haushaltsüblichen Mengen (ca. 3 - 5 m<sup>3</sup> pro privatem Haushalt bzw. gewerblich/industriell oder freiberuflich Tätige/-r), die wegen ihres Umfangs oder ihrer Masse nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (**Sperrmüll**), werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers/jeder anderen Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt Ratingen von der Stadt Ratingen oder einem beauftragten Unternehmen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Bereitstellung hat getrennt nach Altholz, metallhaltigem und brennbarem Sperrgut zu erfolgen. Sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Nicht als Sperrmüll gelten unbrauchbar gewordene Bauteile und Wohnungsbestandteile wie Türen, Fenster, Heizungen, sanitäre Einrichtung, Außenrollos und dergleichen.
- (2) **Elektro- oder Elektronikaltgeräte** aus privaten Haushaltungen i.S.d. § 3 Nr. 5 ElektroG werden von der Stadt Ratingen getrennt erfasst und in der vorgeschriebenen Weise einer gemeinsamen Stelle (Übergabestelle) zugeführt. Sie sind vom Besitzer/von der Besitzerin der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu halten und, sofern es sich um sperrige Elektro- oder Elektronikaltgeräte handelt, gesondert im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Bereitstellung hat getrennt von den anderen sperrigen Abfällen zu erfolgen. Elektro- oder Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können außerdem auf dem städtischen Wertstoffhof (Annahmestelle der Stadt Ratingen) abgegeben werden. Besitzer/-innen von Altgeräten haben Altbatterien oder Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Ratingen zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Die Abfuhr von Sperrmüll sowie von sperrigen Elektro- oder Elektronikaltgeräten erfolgt je privatem Haushalt bzw. gewerblich/industriell oder freiberuflich Tätigem/-r maximal viermal pro Kalenderjahr auf telefonische oder schriftliche Anmeldung (Online-Formular) bei der Stadt Ratingen oder bei einem von ihr beauftragten Dritten. Der jeweilige Abfuhrtermin wird dem Besitzer/der Besitze-

rin der sperrigen Abfälle rechtzeitig mitgeteilt. Für Häuserblöcke im Gesamteigentum mit mindestens 200 gemeldeten Personen oder größere Wohnobjekte mit hoher Fluktuation wie z.B. Altenpflegeheime oder städtische Unterbringungseinrichtungen kann die Sperrgutentsorgung auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und nach Zustimmung durch die Stadt Ratingen turnusmäßig, maximal jedoch alle 14 Tage, zu festen Abfuhrterminen durchgeführt werden. Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (4) Die sperrigen Abfälle sowie sperrige Elektro- oder Elektronikaltgeräte sind am Morgen des festgesetzten Termins bis spätestens 7:00 Uhr und frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend unter Beachtung der bestehenden Lärmschutzvorschriften zur Abfuhr bereitzustellen. Die von der Sperrgutabfuhr nicht angenommenen Gegenstände hat der/die Anschlusspflichtige unverzüglich zu entfernen. § 12 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (5) **Weihnachtsbäume** werden im Januar eines jeden Jahres zu den von der Stadt Ratingen bekannt gegebenen Terminen gemeinsam mit Bioabfall entsorgt. Weihnachtsbäume (max. 2 m Länge) sind unverpackt und ohne Reste von Weihnachtsschmuck gut sichtbar am Straßenrand bereitzulegen. § 12 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (6) **Gerätealtbatterien** i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer/von der Endnutzerin als Besitzer/-in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Gerätealtbatterien können auf dem städtischen Wertstoffhof abgegeben werden, wo sie getrennt gesammelt und einem Rücknahmesystem zugeführt werden.

## § 17

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat der Stadt Ratingen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl bzw. Gewerbebetriebe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt Ratingen unverzüglich zu benachrichtigen.



## § 18

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/-in bzw. der/die Abfallerzeuger/-in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Der/die Eigentümer/-innen und der/die Besitzer/-innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns, zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Ratingen haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist daher in den Grenzen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Ratingen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber.S. 570; 2005 S. 818) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Ratingen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 19

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Ratingen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 20

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Ratingen ist nur zur Entsorgung von Abfällen aus der Stadt Ratingen zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Ratingen.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/-in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (3) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (4) Die Stadt Ratingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, städtische Abfallbehälter und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Ratingen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen erhoben.

## § 22

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/-innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/-innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23** **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Ratingen zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle außerhalb der von der Stadt Ratingen bekannt gegebenen Öffnungszeiten an den bekannt gegebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen anliefert,
  3. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Ratingen nicht überlässt oder von der Stadt Ratingen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
  4. die Beförderung und das Entsorgen von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen ausgeschlossen sind, nicht in der nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Weise vornimmt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter oder Abfallsäcke so zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, dass Fußgänger/-innen bzw. der fließende Verkehr behindert oder gefährdet werden,
  6. entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt,
  7. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht die von der Stadt Ratingen zugelassenen und ihm/ihr zugeteilten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Bereitstellen seiner/ihrer Abfälle nutzt,
  8. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung befüllt,
  9. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
  10. entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallbehälter so weit befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,

11. entgegen § 13 Abs. 5 und 7 dieser Satzung in den Abfallbehältern Abfälle so verpresst oder verdichtet, dass Abfallbehälter beschädigt werden oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, oder verbrennt oder in die Abfallbehälter brennende, glühende, heiße oder sperrige Gegenstände, Schnee, Eis und Abfälle einfüllt, die das Sammelfahrzeug ungewöhnlich verschmutzen oder beschädigen könnten,
  12. entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung Abfallsäcke nicht sorgfältig und dicht abbindet und scharfkantige Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in die Säcke verpackt oder die Säcke beschädigt bereitstellt,
  13. entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) mit anderen Abfällen als Unterwegsabfällen befüllt,
  14. entgegen § 13 Abs. 11 dieser Satzung die Depotcontainer für Glas außerhalb der angegebenen Zeiten befüllt,
  15. seine/ihre Abfallbehälter und Abfallsäcke außerhalb der in § 15 Abs. 6 dieser Satzung angegebenen Zeit herausstellt oder entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung nach der Leerung nicht wieder unverzüglich entfernt,
  16. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 oder § 12 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung Sperrabfälle nicht in der bezeichneten Weise oder außerhalb der in § 16 Abs. 4 dieser Satzung angegebenen Zeit bereitstellt,
  17. entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung nicht angenommenes Sperrgut liegen lässt bzw. entgegen § 13 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung durch Abfuhrabschluss liegen gelassene und nicht geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich wieder entfernt,
  18. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
  19. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner über § 17 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  20. Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Ratingen entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung zur Entsorgung von Abfällen nutzt, die nicht aus dem Gebiet der Stadt Ratingen stammen,
  21. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Der Bußgeldkatalog zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen (ORS 720) und zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt

Ratingen (Ratinger Stadtordnung; ORS 300) findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 25**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen vom 20.07.1999 in der Fassung vom 15.12.2020 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen (Abfallentsorgungssatzung) AbfallSR in der Fassung vom 21.06.2022**

Liste der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1, die durch die Stadt Ratingen eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgt werden können:

*(Hinweis: Der sechsstellige Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung sind der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entnommen, die maßgebend für die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen in Deutschland ist. Alle Abfallarten im Abfallverzeichnis, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (\*) versehen sind, sind als gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingestuft.)*

<b>Abfall-Schlüssel (EAK)</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>02</b>	<b><i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</i></b>
<b>02 01</b>	<b><i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i></b>
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengewebe, nicht verwertbar
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>03</b>	<b><i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i></b>
<b>03 01</b>	<b><i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i></b>
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle, nicht verwertbar
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, nicht verwertbar und mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 03 01 04* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen
<b>03 03</b>	<b><i>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</i></b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle, nicht verwertbar
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling, nicht verwertbar
<b>04</b>	<b><i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i></b>
<b>04 02</b>	<b><i>Abfälle aus der Textilindustrie</i></b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)

04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, nicht verwertbar
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, nicht verwertbar
<b>09</b>	<b><i>Abfälle aus der fotografischen Industrie</i></b>
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
<b>12</b>	<b><i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i></b>
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
<b>15</b>	<b><i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</i></b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 06	gemischte Verpackungen, nicht verwertbar
<b>18</b>	<b><i>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</i></b>
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 18 01 03* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen, in gesicherten und verschlossenen Behältnissen bereitgestellt
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 18 01 06* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 18 01 08* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>

18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 18 02 02* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen, in gesicherten und verschlossenen Behältnissen bereitgestellt
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
<b>20</b>	<b><i>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen</i></b>
<b>20 01</b>	<b>getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 20 01 31* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 20 01 33* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter EAK 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter EAK 20 01 37* der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV fällt
20 01 40	Metalle
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll